

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner nach Artikel 10 Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung Pferdewartin / Pferdewart EBA

Art. 10

- a) Pferdefachfrau/Pferdefachmann EFZ in allen Fachrichtungen oder Schwerpunkten mit mind. 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet nach Abschluss
- b) Verwandte Berufe nach Art. 10 b), zusätzlich zu den zugelassenen Berufsbildnerinnen / Berufsbildner EFZ die folgenden Qualifikationen;
- Reitpädagogin SV-HPR oder Reitpädagoge SV-HPR mit mind. 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet
 - Fachfrau/Fachmann Pferdegestützte Therapie Schweiz (PT-CH) mit mind. 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet
 - Vereinstrainer SVPS mit mind. 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet
 - Trainer C SWRA mit mind. 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet
 - IPV CH Trainer C mit mind. 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet
 - Trainer C SFRV mit mind. 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet
- c) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung nach Art. 10 c) siehe zugelassene Berufsbildnerinnen / Berufsbildner EFZ;
- d) einschlägiger Hochschulabschluss nach Art. 10 d) siehe zugelassene Berufsbildnerinnen / Berufsbildner EFZ.